

## Rahmenbedingungen (Auszug) für die Teilnahme an der OGS (Stand: August 2023) Anlage zur Durchschrift des Aufnahmeantrages für die Erziehungsberechtigten

### 1 - Angebot

Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen, in der die Betreuung der Kinder sichergestellt wird, erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen bis 17.00 Uhr. An schulfreien Tagen und in den Ferien von 07.30 Uhr - 17.00 Uhr.

### 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- ⇒ Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. Sorgerechtsinhaber.
- ⇒ Der Besuch der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Offenen Ganztagschule nach entsprechender Zusage verpflichtet zur Teilnahme und zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (incl. Runderlass des zuständigen Landesministeriums) sowie der Satzung der Stadt Langenfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich -jeweils in der geltenden Fassung-. Mit der Anmeldung werden diese Grundlagen durch die Erziehungsberechtigten anerkannt.
- ⇒ Die Anwesenheitszeit bzw. **Anwesenheitspflicht** umfasst **Montag - Freitag bis 15.00 Uhr**. Ausnahmen hiervon sind nur in einem sehr eng begrenzten Rahmen und für einen begrenzten Zeitraum möglich. Derartige Ausnahmen sind von den Eltern mit der jeweiligen Schulleitung zu regeln, entsprechende Nachweise sind bei Bedarf vorzulegen.
- ⇒ Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- ⇒ Die Aufnahmeentscheidung erfolgt grundsätzlich immer nur für das kommende Schuljahr. Sie verlängert sich für jeweils ein weiteres Schuljahr nur dann, wenn die der Aufnahmeentscheidung zugrunde gelegten Kriterien (hier vor allem: Berufstätigkeitskriterium) weiterhin erfüllt werden. Die Voraussetzungen, die zur Aufnahme geführt haben, sind der Schulleitung jährlich bis zum 15.02. nachzuweisen. Die nachstehenden Kündigungsregelungen bleiben hiervon unberührt.
- ⇒ An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Die Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit an mind. zwei Tagen an Nachmittagskursen teilnehmen. Eine Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme für mindestens ein Schulhalbjahr.
- ⇒ Aufnahmevoraussetzung ist, dass ein Masernschutz für das Kind nachgewiesen wird. Dieser Nachweis muss von Ihnen vor der Einschulung vorliegen. Vorzulegen sind entweder der Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis über einen altersgerechten Impfschutz bzw. eine durch Labornachweis bestätigte bestehende Masernimmunität.

Sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, kann eine Aufnahme nicht erfolgen.

### 3 - Abmeldung, Ausschluss

#### Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Eine beitragsrelevante Kündigung/Abmeldung des Platzes im „Offenen Ganztag“ durch die Erziehungsberechtigten ist nur im Rahmen der nachstehenden Regelungen möglich:

- a) Kündigung zum Ende des Schulhalbjahres (31.01. jeden Jahres). Die schriftliche Kündigung muss bis zum 30.11. des jeweiligen Vorjahres **im Sekretariat der betreuenden Grundschule** eingegangen sein.
- b) Kündigung zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres). Die schriftliche Kündigung muss bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres **im Sekretariat der betreuenden Grundschule** eingegangen sein.
- c) Kündigung zum nächsten Monatsersten aus folgenden Gründen:
  - notwendiger Schulwechsel aufgrund Umzug/Wegzug
  - notwendiger sonstiger Schulwechsel (wegen sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgrund eines entsprechenden Bescheides durch das Schulamt Mettmann)
  - notwendiger Schulwechsel im Rahmen einer bezirksfremden Beschulung
  - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)

Die schriftliche Kündigung nach Buchstabe c) muss mit einer Frist von zwei Wochen zu dem Monatsersten, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, **im Sekretariat der betreuenden Grundschule** eingegangen sein. Der Kündigung sind entsprechende Nachweise (Umzugs-Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes bzw. entsprechender Bescheid des Schulamtes über den angeordneten Schulwechsel wegen sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. Genehmigung der bezirksfremden Beschulung) beizufügen.

## Kündigung durch die Stadt Langenfeld

- a) Bei Zahlungsrückständen von 3 Monatsraten und mehr ist die Stadt Langenfeld Rhld. berechtigt, das/die Kind/er der/des jeweiligen Beitragsschuldner/s von einer weiteren Teilnahme an der Offenen Ganztagschule mit sofortiger Wirkung auszuschließen.
- b) Des Weiteren kann die Stadt Langenfeld Rhld. eine Kündigung vornehmen, wenn
- das Verhalten des Kindes einen Verbleib in der Offenen Ganztagschule nicht zulässt
  - die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten/n nicht möglich ist
  - das Kind die Offene Ganztagschule nicht regelmäßig besucht und insbesondere gegen die Zeiten der Anwesenheitspflicht verstößt
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind
  - die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen

Die Stadt Langenfeld Rhld. wird vor einer Kündigung die Schulleitung und die Standortleitung des Betreuungsträgers in die Entscheidung mit einbeziehen. Die Kündigung wird mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. bzw. 31.07. ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich.

## 4 - Schließungszeit

In den Ferienzeiten (12 Wochen) ist die Einrichtung maximal 6 Wochen geschlossen. Je nach Betreuungsbedarf in den Ferien kann das Ferienangebot des jeweiligen Betreuungsträgers auch durch Zusammenlegung an einer anderen Grundschule erfolgen (dies gilt nicht für GGS Götscher Weg).

## 5 - Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind unfallversichert.

## 6 - Beitrag

⇒ Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der geltenden Fassung. Die Beitragsfestsetzung und -erhebung erfolgt durch das Referat Kindertageseinrichtungen, Schule und Sport. Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben und sind einkommensabhängig. Es gilt zurzeit folgende Staffelung:

<u>Jahreseinkommen bis</u>	<u>Teilnahmebeitrag</u>
38.000,00 EUR	0,00 EUR
48.000,00 EUR	48,00 EUR
58.000,00 EUR	76,00 EUR
68.000,00 EUR	92,00 EUR
78.000,00 EUR	116,00 EUR
88.000,00 EUR	140,00 EUR
98.000,00 EUR	170,00 EUR
108.000,00 EUR	200,00 EUR
Über 108.000,00 EUR	215,00 EUR

- ⇒ Der für die Beitragsfestsetzung erforderliche Einkommensnachweis ist nach Aufforderung durch das Referat Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege fristgerecht einzureichen. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage entsprechender Nachweise ist der höchste Beitrag von z. Zt. monatlich 215,00 EUR zu leisten.
- ⇒ Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, auf deren Veranlassung hin das Kind die offene Ganztagschule besucht. Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- ⇒ Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Offenen Ganztagschule. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Langenfeld Rhld. schriftlich per Leistungsbescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten festgesetzt.
- ⇒ Die Stadt Langenfeld erhebt von den Eltern grundsätzlich nur **einen** Beitrag. Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes gleicher oder verschiedener Art/en durch mehrere Kinder der Eltern oder mehrerer Betreuungsangebote durch ein Kind gilt der Grundsatz, dass das Angebot mit dem höchsten Beitragssatz zu Grunde zu legen ist. Dies gilt für folgende Betreuungsangebote: Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Offene Ganztagschule. **Die reine Vor- und Übermittagsbetreuung („Halbtagsbetreuung“) ist davon nicht erfasst!**
- ⇒ Der Träger erhebt zusätzlich zur Teilnahmegebühr ein Entgelt für das Mittagessen.